

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2103

WoV-Handbuch Aktualisierung 2024

1. Ausgangslage

Die erste Fassung des WoV-Handbuchs wurde am 22. Oktober 2007 genehmigt (RRB Nr. 2007/1762). Es liefert verbindliche Handlungsanweisungen für praxisnahe Probleme und dient als Hilfsmittel für die tägliche Anwendung der wirkungsorientierten Verwaltung (WoV). Im Beschluss wurde festgehalten, dass die Kapitel des Handbuchs den Stand der WoV-Reformen widerspiegeln und in diesem Sinne eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb bedarf es aufgrund von Gesetzesänderungen, Kantonsrats- oder Regierungsratsbeschlüssen oder neuen Erkenntnissen regelmässig Aktualisierungen des WoV-Handbuchs.

Die letzte Anpassung erfolgte mit RRB Nr. 2023/2142 vom 19. Dezember 2023 und betraf die Kapitel «3 Rollendefinition»; Kapitel «6 Öffentliches Beschaffungswesen» und Kapitel «7 Interne Leistungsbezüge».

Die WoV-Verordnung gibt in § 21, Absatz 2 an, dass der Regierungsrat über die Vergabe von Teilleistungen an Dritte ab einem Betrag von 100'000 Franken entscheidet. Das Kapitel «2 WoV-Grundsätze», Ziffer 2.1.2.4 wird entsprechend der WoV-Verordnung angepasst. Bei dieser Gelegenheit werden kleinere redaktionelle Anpassungen im Kapitel 2 vorgenommen. Die Anpassungen wurden vom Gremium WoV-Weiterentwicklung am 22. Oktober 2024 verabschiedet.

Im Kapitel «4 Ausgaben und Kreditwesen» wird die Kreditkontrolle und -abrechnung von Kleinprojekten genauer definiert. Auch diese Anpassung wurde vom Gremium WoV-Weiterentwicklung verabschiedet. Bei der Überarbeitung des Kapitels 4 wurden ebenfalls kleinere orthografische Anpassungen vorgenommen. Die Aktualisierungen werden im nachfolgenden Kapitel detailliert beschrieben und sollen mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss auf den 1. Januar 2025 beschlossen werden.

2. Aktualisierungen

2.1 Kapitel 2 WoV-Grundsätze

Im Kapitel 2.1.2.4 «Steuerung durch den Regierungsrat und die Departemente» wird der Betrag über die Vergabe von Teilleistungen an Dritte, für welche ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist, von 50'000 Franken auf 100'000 Franken gemäss der WoV-Verordnung (§ 21 Abs. 2) angepasst.

2.2 Kapitel 4 Ausgaben und Kreditwesen

Das Kapitel 4.4.5 «Verschiebung von Globalbudget-Verpflichtungskrediten» wurde neu eingefügt. In diesem Kapitel wird erwähnt, dass saldoneutrale Verschiebungen innerhalb desselben Globalbudgets möglich sind und ein Zusatzkredit einzuholen ist, wenn der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht (§ 57 WoV-G). Zudem wird darauf hingewiesen, dass Verschiebungen

zwischen verschiedenen Globalbudgets der Verwaltung nicht möglich sind, weil dafür keine gesetzliche Grundlage besteht.

Anlässlich einer Revision der kantonalen Finanzkontrolle wurde festgestellt, dass nicht alle Ämter die Kleinkredite abrechnen. Im Kapitel 4.4.6 «Verpflichtungskontrolle und Abrechnung» wird definiert, dass jedes einzelne Kleinprojekt abzurechnen ist und eine Kreditkontrolle vorgenommen werden muss. Dies kann auch mit einer Sammelabrechnung erfolgen. Kommt es bei einzelnen Kleinprojekten zu Kreditüberschreitungen, sind diese einzeln abzurechnen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aktualisierungen des WoV-Handbuchs gemäss Ziffer 2 werden beschlossen.
- 3.2 Die betroffenen Departemente und Dienststellen sind für die Umsetzung verantwortlich.
- 3.3 Die Inkraftsetzung der vorliegenden Aktualisierungen im WoV-Handbuch erfolgt auf den 1. Januar 2025.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

WoV-Handbuch Kapitel 2 WoV-Grundsätze (Stand 6.12.2024)
WoV-Handbuch Kapitel 4 Ausgaben und Kreditwesen (Stand 6.12.2024)

Verteiler

Amt für Finanzen (2)
Departemente (5)
Staatskanzlei (1)
Gerichtsverwaltung (1)
Globalbudgetdienststellen (81), ohne Beilagen